

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

Verkäufer/Käufer

Präambel

Die assettra GmbH (nachfolgend „assettra“) stellt Verkäufern und Käufern auf dem Markt für Beteiligungen an Wind- und Solarparks sowie an einzelnen Windenergie- und Solaranlagen (nachfolgend insgesamt „Anlagen“) eine Plattform für die Vermittlung des Kaufs von Geschäftsanteilen an Gesellschaften, die derartige Anlagen betreiben, bereit.

Das Funktionieren der assettra Plattform für den Kauf von Beteiligungen setzt die strikte Einhaltung der Regeln der Plattform und die Wahrung der guten Reputation der Plattform und von assettra voraus.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln das rechtliche Verhältnis jeweils von Käufern und Verkäufern von Geschäftsanteilen (einzeln oder zusammen auch die „Nutzer“) und assettra, ferner das rechtliche Verhältnis von Käufer und Verkäufer untereinander, die Nutzung der Plattform durch die Nutzer und schließlich den Ablauf der Auktion.

Zunächst schließen die Nutzer und assettra jeweils einen Onboarding-Vertrag unter Einschluss dieser AGB ab (Anlage 1).

Für den Fall einer Auktionsteilnahme schließen Nutzer und assettra für die betreffende Auktion jeweils einen gesonderten Auktionsvertrag (Anlage 2) ab. Dieser Auktionsvertrag autorisiert den Nutzer zur Teilnahme an einer Auktion.

Die Rechte und Pflichten von assettra und den Nutzern (nachfolgend „Parteien“) richten sich unter Einbeziehung der Präambel ausschließlich nach den folgenden Regelungen:

§ 1 Geltungsbereich- und Vertragsgegenstand

1. Diese AGB regeln die Vertragsbeziehungen zwischen assettra und dem Nutzer in Bezug auf die Nutzung der von assettra zur Verfügung gestellten Plattform zum Kauf von Geschäftsanteilen und die von assettra gegenüber dem Nutzer in diesem Zusammenhang zu erbringenden Dienstleistungen, wie sie in diesen AGB näher beschrieben sind.

2. Darüber hinaus regeln diese AGB den Ablauf der auf der Plattform durchzuführenden Auktionen und das diesbezügliche rechtliche Verhältnis zwischen den Nutzern. Für den Fall der Zulassung eines Nutzers zur Plattform durch assettra über den Abschluss des Onboarding-Vertrages erklärt sich jeder Nutzer damit einverstanden, dass die in diesen AGB geregelten Teilbereiche des rechtlichen Verhältnisses zwischen Verkäufer und Käufer unmittelbare Geltung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

zwischen diesen Nutzern haben (dies erfasst insbesondere die Regelungen in **§ 3 Absätze 3.4.2 bis 3.4.6, § 6 und § 8**). Diese Teilbereiche betreffenden Regelungen stellen somit einen echten Vertrag zugunsten Dritter zwischen assettra und dem jeweiligen Nutzer dar. Dritte im vorgenannten Sinne sind sämtliche andere Nutzer der Plattform, die von assettra zugelassen worden sind.

3. Die Plattform kann ausschließlich von professionellen Nutzern, wie in § 2 Abs. 5 definiert, zum Kauf von Geschäftsanteilen genutzt werden.

§ 2 Anmeldung und Zulassung zur Plattform

1. Die Nutzung der Plattform und die Teilnahme an Auktionen setzen den Abschluss eines Onboarding-Vertrags zwischen assettra und den Nutzern gem. Absatz 2 unter Einbeziehung dieser AGB voraus (nachfolgend „Onboarding“). Diese AGB gelten ausschließlich. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nutzer wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten assettra auch dann nicht, wenn assettra ihrer Geltung nicht noch einmal bei Abschluss eines Onboarding-Vertrages widerspricht. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen von Nutzern finden, auch im Verhältnis der Nutzer untereinander, keine Anwendung.

2. Der Onboarding-Vertrag zwischen assettra und dem Nutzer kommt dadurch zustande, dass assettra einen schriftlich zugegangenen Antrag des Nutzers auf Nutzung der Plattform schriftlich annimmt (siehe Anlage 1). Der Nutzer lädt den Onboarding-Vertrag von der Webseite von assettra (<https://www.assettra.de/>) runter, druckt/füllt ihn aus und schickt zwei unterschriebene Exemplare an assettra. assettra wird eingehende Anträge unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 15 Bankarbeitstagen, prüfen und dem betreffenden Nutzer die Annahme des Antrags nach Prüfung der vom Nutzer angegebenen Informationen und/oder eingereichten Unterlagen durch Rücksendung eines gegengezeichneten Vertrages mitteilen. Eine Ablehnung des Antrages erfolgt schriftlich. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Abschluss eines Onboarding-Vertrages mit assettra besteht nicht und auch dann nicht, wenn der Nutzer sämtliche Kriterien erfüllt, die für die Zulassung eines Verkäufers/eines Käufers üblicherweise vorausgesetzt werden. Auf fehlende Informationen oder Unterlagen wird assettra den Nutzer binnen eines angemessenen Zeitrahmens hinweisen. Dieser hat die fehlenden Unterlagen/Informationen unverzüglich vorzulegen bzw. zu erteilen.

3. Der Verkäufer/der Käufer hat bei einer Antragstellung mindestens die folgenden Angaben und Unterlagen über seine Person bzw. sein Unternehmen wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und vorzulegen:

2.3.1 Vor- und Nachname bei natürlichen Personen bzw. bei Gesellschaften und juristischen Personen die vollständige Firmenbezeichnung mit vollständiger Angabe der Rechtsform, des oder der gesetzlichen Vertreter und Angabe der Handelsregisternummer;

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

- 2.3.2 Geburtsdatum bei natürlichen Personen bzw. Gründungsdatum bei Gesellschaften und juristischen Personen;
 - 2.3.3 Wohnort bzw. Sitz mit vollständiger Postanschrift;
 - 2.3.4 Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse;
 - 2.3.5 Kopie eines anerkannten und gültigen Identitätsnachweises (z.B. Reisepass) bei natürlichen Personen bzw. aktueller Handelsregisterauszug bei Gesellschaften und juristischen Personen, auf Verlangen auch in beglaubigter Form;
 - 2.3.6 die im Rahmen der Geldwäschebekämpfung notwendigen Erklärungen und Unterlagen, wie von assettra in entsprechenden Mustern bzw. Formularen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Verfügung gestellt,
 - 2.3.7 Erklärung zur Berechtigung des Mehrwertsteuerabzuges.
4. assettra ist berechtigt, zusätzliche Informationen und Unterlagen in Bezug auf den Nutzern zu verlangen, sofern assettra dieses Informationsverlangen vernünftigerweise für berechtigt hält. Dies gilt auch in Bezug auf ein eventuell nachträglich geäußertes Informationsverlangen nach einer bereits erfolgten Zulassung. Betroffen von solchen Informationsverlangen können insbesondere auch Angaben, Unterlagen und Nachweise zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Käufers sein. Dieser hat die fehlenden Unterlagen/Informationen unverzüglich vorzulegen bzw. zu erteilen. Erfolgt keine oder nur teilweise Vorlage, ist assettra berechtigt, den Nutzer von einer weiteren Zusammenarbeit (auch bei Auktionen) auszuschließen.
5. Zur Nutzung der Plattform durch Abschluss eines Onboarding-Vertrages zugelassen werden nur von assettra als professionelle Marktteilnehmer bzw. Nutzer eingestufte Kaufleute und Unternehmen. Professionelle Marktteilnehmer sind solche Kunden, die u. a. über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Mit Abschluss des Onboarding-Vertrages erklärt der Käufer/ Verkäufer, dass er die o.g. Zulassungskriterien vollumfänglich erfüllt.
6. Falls sich bei den vom Nutzer im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben Änderungen ergeben, die sich auf die Entscheidung über eine Zulassung oder Aufrechterhaltung der Zulassung oder auf das Verhältnis zu assettra oder zu anderen Nutzern nicht lediglich unerheblich auswirken könnten, so ist der Nutzer verpflichtet, diese Angaben gegenüber assettra unverzüglich zu berichtigen, unabhängig davon, ob eine Zulassung des betreffenden Nutzers bereits erfolgt ist oder nicht. U.a. hat der Nutzer seine Kontaktdaten aktuell zu halten. Erfolgt keine oder nur teilweise Berichtigung, ist assettra berechtigt, den Nutzer von einer weiteren Zusammenarbeit (auch von der Teilnahme an Auktionen) auszuschließen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

7. Durch den Abschluss des Onboarding-Vertrages entstehen für den Nutzer keine Kosten.

8. Die Regelungen des Vertrages und der AGB beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die assettra nicht veranlasst und auf die assettra auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder den AGB entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist assettra verpflichtet bzw. berechtigt, den Onboarding/Auktions-Vertrag und die AGB unverzüglich insoweit anzupassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). assettra behält sich das Recht vor, auch nach Abschluss eines Onboarding-Vertrages mit einem Nutzer den Leistungsumfang oder die Funktionalität der Plattform zu ändern oder von ihm abzuweichen, soweit die Änderung oder Abweichung handelsüblich, durch nicht im Einflussbereich von assettra liegende Umstände bedingt oder unwesentlich ist. assettra wird dem Nutzer die Änderung / Abweichung des Onboarding-Vertrages und/oder der AGB jeweils mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen. Der Nutzer hat die Möglichkeit, der Änderung/Abweichung zu widersprechen. Darauf wird ihn assettra ausdrücklich bei Mitteilung der Änderung hinweisen. Sofern der Nutzer widerspricht, steht assettra das Recht zur Kündigung des mit dem Nutzer geschlossenen Vertrages auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung / Abweichung zu.

§ 3 Auktionsablauf und Auktionsregeln

1. Zur Durchführung einer Auktion schließt der Verkäufer einen Auktions-Vertrag mit assettra ab (diesen AGB als Anlage 2 beigefügt). Der Verkäufer lädt den Auktions-Vertrag von der Webseite von assettra runter, druckt/füllt ihn aus und schickt zwei unterschriebene Exemplare an assettra. assettra wird eingehende Anträge unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 15 Bankarbeitstagen, prüfen und dem betreffenden Verkäufer die Annahme des Antrags nach Prüfung der vom Verkäufer angegebenen Informationen und/oder eingereichten Unterlagen durch Rücksendung eines gegengezeichneten Vertrages mitteilen. Eine Ablehnung des Antrages erfolgt schriftlich. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Abschluss eines Auktions-Vertrages mit assettra besteht nicht und auch dann nicht, wenn der Verkäufer sämtliche Kriterien erfüllt, die für die Zulassung eines Verkäufers üblicherweise vorausgesetzt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

2. Der Verkäufer hat bei Übersendung des unterschriebenen Auktions-Vertrages alle Unterlagen beizufügen und alle Angaben zu machen, die erforderlich sind, um die Verkaufsunterlage (als Muster diesen AGB als Anlage 3 beigelegt) erstellen zu können.

Auf fehlende Informationen oder Unterlagen wird assettra den Verkäufer binnen eines angemessenen Zeitrahmens hinweisen. Dieser hat die fehlenden Unterlagen/Informationen unverzüglich vorzulegen bzw. zu erteilen.

3. assettra wird die Käufer, mit denen ein Onboarding-Vertrag abgeschlossen worden ist, über anstehende Auktionen informieren. Dazu erhält der betreffende Käufer die Verkaufsunterlage. Die Verkaufsunterlage unterliegt u.a. der Vertraulichkeitspflicht gem. § 6 Absatz 1.

Die Verkaufsunterlage umfasst die folgenden Informationen:

- Projektbeschreibung,
- Parameter zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit sowie relevante Projektdaten.

Die Verkaufsunterlage dient dazu, den potentiellen Käufern Informationen zu geben, um über eine Auktionsteilnahme zu entscheiden.

Zusammen mit der Verkaufsunterlage erhält der Käufer zwei Ausfertigungen des Auktionsvertrages zwischen assettra und Käufer gem. **Anlage 2**.

Ist der Käufer an der Teilnahme der Auktion interessiert, übersendet der Käufer assettra zwei vom ihm unterzeichnete Ausfertigungen des Auktionsvertrages. Mit Zugang einer von assettra gegengezeichneten Ausfertigung des Auktionsvertrages beim Käufer kommt der Auktionsvertrag zustande.

assettra behält sich vor, die Anzahl der zu einer Auktion zugelassenen Käufer zu limitieren. Entscheidend für eine Zulassung zu einer Auktion bei Festlegung einer Höchstzahl an Käufern ist der Zeitpunkt der Ankündigung des Käufers (Zugang bei assettra), an der Auktion teilnehmen zu wollen. Über eine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmer wird assettra Käufer mit der Information über eine anstehende Auktion informieren.

4. Die Auktion umfasst

- die Angebotsphase I
- die Angebotsphase II
- die Prüfphase.

3.4.1 Die **Angebotsphase I**, innerhalb derer unverbindliche Kaufangebote abzugeben sind, dauert fünfzehn Bankarbeitstage (Bankarbeitstage meint: bezogen auf 24 Uhr des fünfzehnten Tages und bezogen auf die am Ort Hamburg geregelten Bankarbeitstage).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

Die Angebotsphase I beginnt an dem Tag und zu der Uhrzeit, zu der assettra die zur Auktion zugelassenen Käufer im Namen des Verkäufers zur Abgabe von unverbindlichen Angeboten auffordert.

Vor Aufforderung zur Abgabe eines unverbindlichen Gebotes kann der Verkäufer eine Mindestangebotshöhe angeben, die Grundlage der Auktion ist. Gebote unter der Mindestangebotshöhe werden insgesamt nicht berücksichtigt.

Die Aufforderung des Verkäufers, ein Angebot zum Kauf von Geschäftsanteilen abzugeben, gilt als eine für die gesamte Dauer der Auktion bindende Aufforderung des Verkäufers an die Käufer, innerhalb der Frist der Angebotsphase I und der Angebotsphase II ein Angebot abzugeben.

Ein Käufer kann innerhalb der Angebotsphase I schriftlich ein unverbindliches Gebot bei assettra als Empfangsberechtigte des Verkäufers einreichen. Schriftlich meint entweder Brief oder gescannter Brief, aus dem die Unterschrift unter dem Gebot ersichtlich sein muss.

Die Teilnahme eines Käufers an der Auktion führt bei Zulassung zur Angebotsphase II (Abgabe eines verbindlichen Angebots) zur Verpflichtung zur Zahlung der Auktionsgebühr.

- 3.4.2 Der Verkäufer und assettra werden nach Ende der Angebotsphase I die drei höchsten Gebote (nach Wert in Euro) ermitteln und die jeweiligen Käufer informieren (nachfolgend **„ermittelte Käufer“**). Dabei kann assettra den ermittelten Käufern mitteilen, an welcher Rangstelle das jeweilige (unverbindliche) Gebote der Höhe nach liegt. Die tatsächliche Höhe des jeweiligen (unverbindlichen) Gebotes wird nicht mitgeteilt.

Die ermittelten Käufer erhalten sodann zeitgleich Zugang zum elektronischen Datenraum (Ausnahme siehe § 3 Absatz 3.4.2), der weitere Unterlagen zur Bewertung der angebotenen Geschäftsanteile beinhaltet, zum einen einen für das individuelle Projekt erstellten, rechtlichen Red-Flag Due-Diligence-Report sowie zum anderen einen auf das individuelle Verkaufsobjekt angepassten Kauf- und Übertragungsvertrag (**„Angebotsphase II“**).

Der individualisierte Kauf- und Übertragungsvertrag basiert auf dem Muster des Kauf- und Übertragungsvertrages gem. **Anlage 4**.

Innerhalb einer Frist von 20 Bankarbeitstagen ab Zugang zum Datenraum (die **„Angebotsfrist“**) haben die ermittelten Käufer Gelegenheit, die im Datenraum hinterlegten Dokumente, den rechtlichen Red-Flag Due-Diligence-Report sowie den auf das individuelle Projekt angepassten Kauf- und Übertragungsvertrag zu

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

prüfen, zu bewerten und bis spätestens zum Ende der Angebotsfrist ein schriftliches, verbindliches Gebot abzugeben. Dies kann z. B. durch die Übersendung des unterschriebenen Kauf- und Übertragungsvertrages (einschl. des gebotenen Kaufpreises) oder durch schriftliche (Brief) Mitteilung des verbindlichen Angebotes (Kaufpreises) an assettra als Empfangsbevollmächtigten des Verkäufers erfolgen.

Die durch assettra und den Verkäufer in der Angebotsphase I ermittelten Käufer sind verpflichtet, innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Eingang der Mitteilung über deren Teilnahme an der Angebotsphase II die im Auktionsvertrag vereinbarte Auktionsgebühr in Höhe von EUR 10.000,00 (netto) an assettra zu zahlen. Sofern ein Käufer die fällige Auktionsgebühr noch nicht gezahlt hat, startet die zuvor genannte Frist von 20 Bankarbeitstagen gleichwohl. Die Abgabe eines verbindlichen Angebotes ist – innerhalb der Angebotsphase II – für den betreffenden Käufer jedoch erst nach Eingang der Auktionsgebühr möglich. Dennoch abgegebene Angebote sind (ggfls. bis zum Zahlungseingang der Auktionsgebühr bei assettra) unbeachtlich. Zahlt der Käufer die Auktionsgebühr nach Start der Angebotsphase II, verkürzt sich die Zeitspanne zur Überprüfung der Unterlagen und des Datenraums zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes durch ihn um die Zeit, die er die Auktionsgebühr nach Beginn der Angebotsphase II gezahlt hat (Eingang bei assettra).

Alle im Datenraum und darüber hinaus gegebenen Informationen unterliegen der Vertraulichkeit (siehe Ziffer 6).

Das Angebot des Käufers erfolgt zu den Vertragsbedingungen des Kauf- und Übertragungsvertrages. Der Kaufvertrag regelt abschließend das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer in Bezug auf das Verkaufsobjekt.

Gebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

- 3.4.3 Eine Rechts- oder Steuerberatung ist mit der Tätigkeit von assettra in keinem Fall, insbesondere nicht mit der Zurverfügungstellung des Muster- Kaufvertrages verbunden. Jedem Nutzer wird die Einholung entsprechenden fachlichen Rates vor Abschluss eines Kaufvertrages empfohlen. assettra führt keine Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss des Kaufvertrages.

assettra übernimmt keine Haftung oder Garantie dafür, dass dem Verkäufer ein Käufer nachgewiesen wird und/oder ein Kaufvertrag über die Beteiligung zustande kommt und/oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird sowie dafür, dass der jeweilige Kaufvertrag, insbesondere auch nicht der Muster-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

Kaufvertrag den Interessen der einen oder anderen Vertragspartei entspricht. Ferner haftet assettra nicht dafür, dass ein vom Verkäufer gewünschter Mindestverkaufspreis für die Beteiligung erzielt wird. Auch haftet assettra nicht für die Vertragstreue oder die Bonität einer der Parteien.

Der dem Verkäufer und dem Käufer im Rahmen der Vermittlung zur Verfügung gestellte Muster-Kaufvertrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Er erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Überlassung stellt keine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dar. Sie beinhaltet auch keine Rechts- oder Steuerberatung, sondern stellt lediglich mögliche Rechtspositionen bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen vor. Der Muster-Kaufvertrag ersetzt keinesfalls die Einholung einer qualifizierten rechtlichen und steuerrechtlichen Beratung durch die Vertragsparteien hinsichtlich der Übertragung des Gesellschaftsanteils. assettra übernimmt bei Nutzung der überlassenen Kaufunterlagen oder auch von Teilen desselben keine Haftung für die Wirksamkeit der Übertragung oder den Eintritt des mit der Veräußerung und dem Erwerb des Gesellschaftsanteils verfolgten Zwecks.

Für die Käufer sind abgegebene Gebote rechtlich bindend. Er kann sie nicht zurückziehen/widerrufen, im Nachhinein ändern oder mit Bedingungen versehen.

- 3.4.4 Nach Ende der Angebotsphase II werden der Verkäufer und assettra die eingegangenen Angebote auswerten (die „**Prüfphase**“) und das höchste Gebot der Käufer ermitteln. Die BÖAG Börsen AG (Hamburg) überwacht den Ermittlungsprozess. Nach Abschluss dieser Prüfung, die längstens bis zu zehn Bankarbeitstage nach Ende der Angebotsphase II dauert, wird der ermittelte Käufer schriftlich informiert. Falls sich zum Angebot des Käufers Rückfragen ergeben sollten, hat der Käufer diese unverzüglich zu beantworten.
- 3.4.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, das ermittelte höchste Angebot unverzüglich aktiv durch schriftliche Erklärung (Originalbrief oder gescannter Brief mit Unterschrift des Verkäufers) gegenüber dem ermittelten Käufer anzunehmen. Ein bereits einmaliger Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt assettra zum Ausschluss des Verkäufers von der Plattform. **assettra wird hiermit vom Verkäufer bevollmächtigt, das Angebot im Namen des Verkäufers anzunehmen.**
- 3.4.6 Durch die Annahme des rechtlich bindenden Angebots des ermittelten Käufers erklärt der Verkäufer, das Kaufgebot des ermittelten Käufers zu dem von dem Käufer angegebenen Preis und zu den im Kauf- und Übertragungsvertrag festgelegten Bedingungen anzunehmen. Durch die Annahme des Angebotes durch den

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

Verkäufer kommt unmittelbar ein Kaufvertrag zwischen Verkäufer und ausgewähltem Käufer zustande. Die dingliche Wirkung der Übertragung des Geschäftsanteils ist bezogen auf den Zeitpunkt des Eingangs des Kaufpreises beim Verkäufer.

- 3.4.7 Die nicht ausgewählten Käufer werden unverzüglich darüber informiert, dass ihr Angebot nicht ausgewählt wurde. Sie erhalten keine Information zur Höhe des ausgewählten Angebotes und nicht zur Person des ausgewählten Käufers.

§ 4 Dienstleistungen von assettra

1. assettra wird die vom Verkäufer/dem Käufer bei assettra gem. § 2 eingereichten Unterlagen auf etwaige Mängel und Plausibilität prüfen.
2. assettra erstellt auf der Grundlage der vom Verkäufer gegebenen Informationen die Verkaufsunterlage.
3. Weiterhin vermittelt assettra den Nutzern auf Wunsch folgende entgeltliche Leistungen von Dritten (sog. Preferred Partner):
 - Erstellung des Red-Flag-Due Dilligence-Reports;
 - Erstellung des individuellen Kauf- und Übertragungsvertrages;
 - Ausarbeitung und Vorverhandlung (Term-Sheet einer Bank) einer FK-Finanzierung;
 - Optimierung der Kostenstrukturen und Nachverhandlung wesentlicher Dienstleistungs- und Einkaufsverträge;
 - Mezzaninefinanzierung
 - Transaktionsberatung
 - Bewertung
 - Technische/kaufmännische Dienstleistungen

Hierzu wird assettra die Nutzer - soweit gewollt - mit entsprechenden Preferred Partnern in Verbindung bringen, mit denen die Nutzer einen gesonderten Vertrag zur Erbringung der Dienstleistungen abschließen müssen. Die Erbringung der aufgeführten Dienstleistungen erfolgt ausschließlich durch den Preferred Partner und ohne Übernahme einer Haftung durch assettra, sowohl für die Auswahl der Preferred Partner als auch für deren Leistung.

4. assettra darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Nutzern (z. B. bei der Erstellung der Verkaufsunterlage) der Hilfe Dritter bedienen. assettra haftet für Pflichtverletzungen dieser Dritten ausschließlich im Rahmen der in § 10 geregelten Beschränkungen und Ausschlüsse.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

§ 5 Auktionsgebühr, Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Auktionsgebühr je durchgeführter Auktion beträgt für **Käufer** EUR 10.000,00.
2. Die Auktionsgebühr für Käufer ist bei Ermittlung der drei Käufer mit den höchsten unverbindlichen Angeboten zur Zahlung fällig (siehe § 3 Absatz 3.4.2).
3. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Auktion (d. h. Ermittlung des höchsten verbindlichen Angebotes eines Käufers) hat assettra sowohl gegen den ermittelten Käufer mit dem höchsten Gebot, als auch gegen den Verkäufer Anspruch auf eine Erfolgsprovision in Höhe von jeweils 0,75 Prozent des Projektvolumens pro Auktion.

Definition Projektvolumen für Bestandwind- und Solarparks:

Bilanziertes Fremdkapital einschl. Darlehen von Gesellschaftern oder Dritten (gem. Zwischenbilanz) zuzüglich des (ermittelten) Kaufpreises für den Erwerb der Gesellschaftsanteile abzüglich cash-Bestand (einschl. Guthaben auf Reservekonten) („Enterprise-Value“).

Definition Projektvolumen eines neu zu errichtenden Wind- oder Solarparks:

Das Projektvolumen ist die kumulierte Summe aus: Kaufpreis der Projektgesellschaft, Kaufpreis der Energieerzeugungsanlagen, Gewerke für die Erstellung, den Netzanschluss, die Zuwegung, Kranstellfläche und (bei Windenergieanlagen) Fundamente der Windenergieanlagen, Projektentwicklungskosten, Kosten für Genehmigungen, Kosten für Gebühren und Kosten für Gutachten und Studien sowie mögliche Aufwendungen für den Kauf von Flächen oder Pachtvorauszahlungen.

4. Die Erfolgsprovisionen des Verkäufers und des Käufers sind mit der Ermittlung des höchstbietenden Käufers (siehe dazu § 5 Ziffer 3) zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Provision ist nicht abhängig vom Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrages zwischen Verkäufer und Käufer sowie nicht davon, dass der Käufer den vereinbarten Kaufpreis tatsächlich zahlt bzw. gezahlt hat.

Alle Beträge verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer, soweit der Käufer zum Abzug der Mehrwertsteuer berechtigt ist.

5. Die Erfolgsprovision des Käufers ist zusammen mit dem Kaufpreis auf ein durch assettra im Einzelfall zu benennendes Rechtsanwaltsanderkonto zu zahlen. Für die Zahlungsfrist gilt die Regelung im Kauf- und Übertragungsvertrag. Mit Eingang des Kaufpreises auf dem Anderkonto gilt der Kaufpreis als beim Verkäufer eingegangen.

Auktionsgebühren und Erfolgsprovision sind die „Vergütung“.

Der Rechtsanwalt wird angewiesen, vom eingegangenen Kaufpreis die

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assetra
trading assets

Erfolgsprovision des Verkäufers abzuziehen und an assetra zusammen mit der vom Käufer gezahlten Erfolgsprovision auszukehren. Der dann verbleibende Betrag wird an den Verkäufer ausgekehrt.

6. Die Nutzer können gegenüber assetra nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen sofern die Gegenforderung nicht unbestritten, zur Feststellung entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. assetra ist berechtigt, die Höhe der Auktionsgebühr sowie der Erfolgsprovisionen jederzeit für die Zukunft anzupassen. Darüber hinaus ist assetra berechtigt, für die Zukunft weitere Gebühren einzuführen. Gebührenänderungen und die Einführung von neuen Gebühren wird assetra den Nutzern mit einer angemessenen Frist, mindestens jedoch mit einer Frist von einem Monat, vorher ankündigen. Widerspricht der Käufer der Gebührenänderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Gebührenänderung, gilt die Gebührenänderung als genehmigt. assetra wird den Käufer im Rahmen der Mitteilung der Gebührenänderung auf das Widerspruchsrecht gesondert hinweisen.

§ 6 Pflichten der Nutzer

1. Der Käufer wird die Plattform und die dort verfügbare Dokumentation zu den Geschäftsanteilen (Verkaufsunterlage, Red- Flad-Due-Diligence-Report, Kauf- und Übertragungsvertrag, sonstige Unterlagen im Datenraum) ausschließlich für eigene Informations- und Analysezwecke und/oder zur ordnungsgemäßen Teilnahme an der jeweiligen Auktion nutzen. Die Weitergabe oder Offenlegung der verfügbaren Dokumentation zu den Anlagen oder von Inhalten an bzw. gegenüber Dritten ist in jeder Hinsicht, auch nach Beendigung dieses Vertrags oder einer betreffenden Auktion, untersagt. Ausgenommen von dieser Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Dokumentation zu den Anlagen oder von Inhalten ist die Weitergabe oder Offenlegung gegenüber vom Nutzer eingesetzten Beratern und Analysten, sofern diese umfänglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sowie die Offenlegung und Weitergabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder rechtskräftigen behördlichen Anordnung. assetra ist unverzüglich zu informieren. Bei einem Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verwirkt der betreffende Käufer gegenüber der Verkäuferin für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,00. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. assetra und andere Nutzer der Plattform können daneben von dem betreffenden Nutzer jeglichen Schaden ersetzt verlangen, der assetra bzw. den anderen Nutzern aufgrund des Verstoßes des Nutzers gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung entstanden ist.

2. Die Nutzer verpflichten sich, im Rahmen der Anmeldung oder bei der Einreichung von Unterlagen keine wahrheitswidrigen, irreführenden oder falschen Angaben zu machen und an den Auktionen nur gemäß den in diesen AGB festgelegten Auktionsregeln teilzunehmen.

3. Der Käufer verpflichtet sich, den Auktionsablauf oder die Preisbildung sowie

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

die im Datenraum hinterlegten und/oder zugänglich gemachten Unterlagen/Verträge/Dokumente nicht zu verändern/zu manipulieren.

4. Die in diesem § 6 aufgeführten Pflichten der Nutzer gelten ergänzend zu den sonstigen Pflichten der Nutzer, die in diesen AGB enthalten sind.

5. Der Verkäufer hat auf seine Kosten einen Red-Flag-Due-Dilligence-Report zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Zudem hat er auf seine Kosten einen auf das individuelle Projekt angepassten Kauf- und Übertragungsvertrag zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

§ 7 Ausschluss von Nutzern; Freistellungsverpflichtungen

1. assettra kann einen Nutzer nach eigenem Ermessen vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung der Plattform und/oder der Teilnahme an Auktionen ausschließen, wenn assettra Anhaltspunkte für die Annahme hat, dass der Nutzer gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, Rechte Dritter und/oder wesentliche Verpflichtungen nach diesen AGB verletzt hat (insb. Zahlungsverpflichtungen). Dasselbe gilt, wenn der Nutzer gegen sonstige Verpflichtungen unter diesen AGB verstößt oder wenn assettra bzw. der Plattform nach vernünftiger Auffassung von assettra im Falle der fortgesetzten Nutzung der Plattform durch den Nutzer Reputationsschäden drohen.

2. assettra wird dem Nutzer einen Ausschluss schriftlich ankündigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. In Eilfällen oder bei besonders gravierenden Verstößen des Nutzers ist eine solche Ankündigung nicht erforderlich.

3. Ein Ausschluss lässt weitergehende Rechte von assettra, insbesondere die Verpflichtung der Nutzer, eine fällige Vergütung zu bezahlen, unberührt.

4. Der Nutzer hat assettra auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte einschließlich anderer Nutzer gegenüber assettra mit der Begründung geltend machen, die Nutzung der Plattform durch den jeweiligen Nutzer verletze ihre Rechte oder sonstige Rechtsvorschriften. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Übernahme von angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Nutzer ist nicht zur Freistellung verpflichtet, wenn er die Verletzung oder den Rechtsverstoß nicht zu vertreten hat.

§ 8 Rechtsverhältnis der Nutzer untereinander

1. Über die Plattform geschlossene Verträge über den Erwerb von Geschäftsanteilen kommen ausschließlich zwischen Verkäufer und Käufer zustande. assettra ist nicht Partei solcher Verträge und bei der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung der Verträge nur als Dienstleister nach Maßgabe dieser AGB beteiligt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

2. Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche für sie bei der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung von Verträgen über Anlagen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung einzuhalten und zu beachten. Dies gilt auch in Bezug auf die Regeln der Auktion (§ 3).
3. Gegenüber anderen Nutzern abgegebene Erklärungen sind nur bindend und annahmefähig, solange sie im Rahmen der Angebotsphasen zugänglich gemacht wurden und nicht nach einem Ausschluss des Nutzers von einer Auktion, der die betreffende Erklärung abgegeben hat.

§ 9 Haftungsbeschränkung zugunsten von assettra

1. Die Haftung von assettra sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.
3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
4. assettra haftet höchstens bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 50.000,00. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Eine Haftung von assettra für die durch Preferred Partner erbrachten Dienstleistungen (§ 4 Absatz 2) ist (soweit rechtlich zulässig) ausgeschlossen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der zwischen assettra und den Nutzern geschlossene Onboarding Vertrag ist unbefristet.
2. Der Nutzer kann den Onboarding-Vertrag ordentlich mit einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen kündigen. Vor Wirksamwerden der Kündigung begonnene Auktionen, an denen der Nutzer teilnimmt, werden zu den

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assetra
trading assets

Bedingungen des Onboarding-Vertrages (inkl. dieser AGB) und des Auktionsvertrages abgewickelt. Kaufangebote, die der Käufer vor Wirksamwerden einer Kündigung abgegeben hat, bleiben für den Käufer auch nach Wirksamkeit der Kündigung bindend.

3. assetra kann Onboarding-Verträge mit Nutzern ordentlich mit einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen kündigen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Auktionsverträge sind nicht kündbar.

Das Recht eines jeden Nutzers und/oder von assetra, den Onboarding-Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

5. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Bereits an assetra gezahlte Gebühren werden von assetra im Falle einer Kündigung nicht erstattet. Bis zur Wirksamkeit von Kündigungen entstehende Vergütungsansprüche von assetra bleiben auch nach Erklärung einer Kündigung bis zur vollständigen Zahlung der betreffenden Vergütungsansprüche bestehen. Dies schließt die Erfolgsvergütung mit ein. Gleiches gilt für Vergütungsansprüche von assetra für Auktionen, die gem. Absatz 2 abgewickelt werden. Vorstehendes gilt nicht, sollte assetra den wichtigen Grund zu vertreten haben, der zu einer außerordentlichen Kündigung geführt hat.

§ 11 Datenschutz

1. Zum Zweck der Vertragsdurchführung erklärt sich jeder Nutzer damit einverstanden, dass assetra seine personenbezogenen Daten speichert und an seine (assettras) Erfüllungsgehilfen, die in die Vertragsdurchführung eingebunden sind sowie an Nutzer einer Auktion übermittelt und dass assetra und die jeweiligen Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen und der Nutzer einer Auktion diese Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abwicklung von Auktionen verarbeiten und nutzen darf. Darüber hinaus erklärt sich jeder Nutzer damit einverstanden, dass assetra die Daten zum Zwecke des Marketings für Leistungen von assetra speichert, übermittelt und verwendet. Jeder Nutzer kann jederzeit der Nutzung und Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken schriftlich widersprechen. Die Rechtmäßigkeit der Nutzung für den vor Widerspruch liegenden Zeitraum bleibt hiervon unberührt.

2. Schließlich stimmt der Nutzer einer Verwendung der sich aus den eingereichten Unterlagen ergebenden Informationen und Daten zu statistischen Zwecken zu, sofern die statistische Erfassung und Auswertung dieser Informationen und Daten lediglich auf anonymisierter Basis erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den jeweiligen Nutzer zulässt.

3. Jeder Nutzer verpflichtet sich, bei der Durchführung dieses Vertrags und der Teilnahme an Auktionen die jeweils einschlägigen gesetzlichen und

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Datenschutzvorgaben einzuhalten. assettra ist berechtigt, Auktionen jederzeit und entschädigungslos zu beenden, sofern assettra ernstliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Belange vorliegen.

4. Die Nutzer sind ferner verpflichtet, die in Bezug auf andere Nutzer und auf die in Bezug genannten Personen erhaltenen Daten nur im Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu verwenden und nicht an Dritte zu übermitteln, die in die Durchführung dieses Vertrags oder die Abwicklung einer Auktion nicht eingebunden sind.

5. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung von assettra (unter www.assettra.de).

§ 12 Sonstiges, Änderungsvorbehalt

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Onboarding-Vertrages, des Auktionsvertrages und der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Onboarding-Vertrages und dieser AGB wirksam. assettra und der Käufer sind verpflichtet, sich auf eine Ersatzbestimmung zu einigen, die die betreffende Bestimmung oder den betreffenden Teil der Bestimmung durch eine rechtlich wirksame und durchführbare Vereinbarung ersetzt und die der wirtschaftlichen Bedeutung und dem wirtschaftlichen Zweck der teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder eines Teils der Bestimmung so nahe wie möglich kommt, und die die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bei Abschluss des Vertrags bewusst gewesen wäre. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

2. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen assettra und dem Käufer einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform (E-Mail reicht nicht aus).

3. assettra ist jederzeit berechtigt, diese AGB durch Mitteilung gegenüber dem Nutzer zu ändern. Abs. 2 gilt insoweit nicht. Änderungen wird assettra dem Nutzer mit einer angemessenen Frist, mindestens jedoch mit einer Frist von einem Monat, vorher ankündigen. Widerspricht der Nutzer der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung, gilt die Änderung der AGB als genehmigt. assettra wird die Nutzer im Rahmen der Mitteilung der Änderung auf das Widerspruchsrecht gesondert hinweisen. Sofern der Nutzer widerspricht, steht assettra das Recht zur Kündigung des mit dem Nutzer geschlossenen Vertrages auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung / Abweichung zu.

4. Die weiteren in diesen AGB vorgesehenen Änderungsvorbehalte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onboarding/Auktions-Verträge

(Stand: Oktober 2018)

assettra
trading assets

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Zwischen assettra und den Nutzern gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Nutzer verzichtet insoweit auf den Einwand des forum non conveniens. Dessen ungeachtet ist assettra berechtigt, einen Nutzer an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

* * *

Die Anlagen sind einzeln auf der Webseite <https://www.assettra.de/> aufgeführt.

Anlage 1: Onboarding-Vertrag

Anlage 2: Auktionsvertrag

Anlage 3: Muster Verkaufsunterlage

Anlage 4: Muster Kauf- und Übertragungsvertrag